



Absender

Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich

Hallwylstr. 29, 8004 Zürich

Telefon: 044 245 90 00

Fax: 044 241 72 42

Ansprechperson für Rückfragen (Name, E-Mail-Adresse):

Roland Munz, munz@richtplan.ch.

Zum Vorentwurf für die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Teilbereiche Verfahren und Rechtsschutz, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Bemerkungen und Anträge:

Grundsätzlich begrüsst die SP die Teilrevision des PBG, wenn auch eine Gesamtrevision als sinnvoller erachtet würde. Den Versuch 2005 das PBG einer Gesamtüberarbeitung zu unterziehen scheiterte nicht zuletzt daran, dass zu viele Kreise mit zu vielen Änderungen nicht einverstanden sein konnten. Auch wir zählten zu scharfen Kritikern der damaligen Revisionsvorschläge. Die aktuelle und kommende Teilrevisionen sind zu messen an den heutigen Rechtsbestimmungen wie auch daran, ob 2005 kritisierte Neuregelungen nun verbessert vorliegen. Vor diesem Hintergrund können wir die Etappenweise Überarbeitung des PBG nachvollziehen und halten das Vorgehen für geeignet, wenn auch weitere PBG-Teile dringender Revision bedürfen. Ein weiteres, viertes Thema, das im Interesse einer breiten Öffentlichkeit und der Gemeinden einer raschen Neuregelung bedarf, ist die (notfalls) zwangsweise Sanierung verwahrloster Wohnbauten in unseren Dörfern und Städten.

Solches beantragen wir hiermit.

Die Kompetenzverschiebungen hin zur Baurekurskommission wird ausdrücklich begrüsst. Es ist unlogisch und fragwürdig, wenn der Regierungsrat weiterhin Rekursinstanz wäre für Einsprachen gegen Festlegungen, insbesondere Gestaltungsplänen und Baubewilligungen, welche er selber bereits beurteilt bzw. genehmigt hat. Allerdings muss die BRK auch die den neuen aufgaben entsprechenden Ressourcen sowie angemessene Fristen zu deren kompetenter Bearbeitung erhalten.

Auf Zustimmung unsererseits stösst auch die Schaffung eines eigenen Paragraphen für die kantonale Verbandsbeschwerde und die neu geschaffene Behördenbeschwerde. Für uns gehen die Einschränkungen des kantonsrechtlichen Verbandsbeschwerderechts an die Grenze des akzeptierbaren. Insbesondere lehnen wir den letzten Absatz bezüglich der rechtsmissbräuchlich ergriffenen Verbandsbeschwerde ab; die ständige Praxis hat gezeigt, dass es kaum je Verbände sind, welche in rechtsmissbräuchlicher Weise Beschwer-

den einlegen. Indem einseitig bei der Verbandsbeschwerde ein entsprechender Vorbehaltsabschnitt Aufnahme findet kommt ein Misstrauen zum Ausdruck, welches klar ein Affront gegenüber den berechtigten Verbänden darstellt. Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet schon nach übergeordnetem Bundesrecht keinen Rechtsschutz. Das ist gut so und damit ausreichend bundesrechtlich geregelt.

Eines der Hauptprobleme in unserem dicht besiedelten Kanton ist der zu hohe Bodenverbrauch, Disperse Besiedelung führt zu Infrastrukturkosten (Strassen, öffentlicher Verkehr, Ver- und Entsorgung etc.), welche die öffentliche Hand auf Dauer nicht finanzieren kann. Solange Private jedoch mit Bodenverbrauch Geld verdienen, ist das Problem des zu hohen Bodenverbrauchs nicht lösbar. Es ist deshalb ein geeigneter Mehr- und Minderwertausgleich im PGB aufzunehmen, wie ihn das übergeordnete Recht seit rund 30 Jahren fordert. (Art. 5 RPG: Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.) Daher wird beantragt in die Revision des PBG Teile Verfahren und Rechtsschutz eine Mehrwertabschöpfung gemäss Art. 5 RPG aufzunehmen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:			
Zuständigkeiten	<p>§2 Soweit dieses Gesetz oder das übrige kantonale Recht nichts Besonderes bestimmt, sind zuständig:</p> <p>lit. a. der Regierungsrat zum Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen, Richtlinien und Normalien, zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Richtpläne und zur Oberaufsicht über das gesamte Planungs- und Bauwesen;</p> <p>lit. b. die zuständige Direktion zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Nutzungspläne und von Planungszonen, zum Entscheid über die Genehmigung von kommunalen Richt- und Nutzungsplänen sowie über genehmigungsbedürftige Verfügungen und zur Aufsicht über die Gemeinden in den von diesem Gesetz geordneten Sachbereichen;</p> <p>lit. c unverändert.</p>		Keine Anmerkungen
Genehmigungen	<p>§ 5. Abs. 1. Bei der Genehmigung von Erlassen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden solche Akte auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.</p>		Einen Entscheid der Genehmigungsbehörde über einen Akt mit rechtsbegründender Wirkung scheint wenig sinnvoll, solange gegen den Akt selber ein Verfahren in Folge Anfechtung hängig ist. Dies kann im Einzelfall zwar Sinn machen

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
	<p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 Die für die Genehmigung zuständige Behörde entscheidet unabhängig davon, ob der Akt angefochten worden ist.</p> <p>Abs. 4 Der Genehmigungsentscheid wird zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und in der Gemeinde aufgelegt.</p> <p>Abs. 5 Nicht angefochtene Teile eines genehmigungsbedürftigen Aktes können vor Abschluss des Rechtsmittelverfahrens in Kraft gesetzt werden.</p>	<p>Streichung des Absatz 3.</p>	<p>um ein Verfahren zu beschleunigen, führt allerdings dazu dass in Fällen wo nach Abschluss der Anfechtungsverfahren ganz oder teilweise festgestellt wird dass die Anfechtung zu Recht erfolgte, Erlasse gestützt auf die im Anfechtungsverfahren als unrechtmässig festgestellten Teile von Akten wieder rückgängig gemacht werden müssten. Dies führt letztendlich statt zu Verfahrensbeschleunigungen zu weiteren Verzögerungen und Folgeverfahren, was abzulehnen ist.</p>
Festsetzung	<p>§ 88.</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		<p>Keine Anmerkungen</p>
Vorprüfung und Genehmigung	<p>§ 89.</p> <p>Abs. 1 Die Entwürfe zu Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen sind vor ihrer öffentlichen Auflage der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen. Der Vorprüfungsbericht ist öffentlich aufzulegen.</p> <p>Abs. 2. Nach der Beschlussfassung über solche Akte sind diese der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p>Abs. 1 Die Entwürfe zu Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen sind vor ihrer öffentlichen Auflage der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen. Der Vorprüfungsbericht <u>und der geprüfte Akt sind</u> ist öffentlich aufzulegen.</p>	<p>Mit § 88 Abs. 2 wird die Norm aufgehoben, wonach Akte gemäss §88 Abs. 1 „öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen“ sind. Nach Aufhebung der öffentlichen Auflagepflicht in diesem Stadium erfolgt die kantonale öffentliche Auflage künftig erst im Zusammenhang mit dem Genehmigungsentscheid nach § 5 Abs. 4. Um schon frühzeitig für grösstmögliche Transparenz zu sorgen macht es Sinn, nicht nur den Vorprüfungsbericht sondern auch den dabei geprüften Akt öffentlich aufzulegen. Es ist Systemrichtig, den § 88 Abs. 2 aufzuheben unter Miteinbezug des geprüften Aktes im neuen § 89 Abs. 1.</p>

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
Verfahren	<p>§ 108.</p> <p>Abs. 1 Für die Festsetzung von Bau- und Niveau- linien für kommunale Anlagen ist die Gemeinde zuständig, in den anderen Fällen die zuständige Direktion.</p> <p>Abs. 2. Die zuständige Direktion hat begründeten Festsetzungsbegehren zu entsprechen; vor der Festsetzung hört sie den Gemeinderat an.</p> <p>Abs. 3. unverändert</p>		Keine Anmerkungen
B. Planausarbeitung			
I. Erster Entwurf	<p>§ 151.</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2. Der Entwurf ist der zuständigen Direktion zur Vorprüfung zu unterbreiten.</p>		Keine Anmerkungen
II. Erste Versamm- lung	<p>§ 152.</p> <p>Absatz 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2. Von der Mitteilung bis zur Verhandlung sind der Entwurf und der Vorprüfungsbericht für die Betei- ligten aufzulegen.</p> <p>Absatz 3 unverändert.</p>		Keine Anmerkungen
III. Überarbeitung 1. Frist	<p>§ 153. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2. Der überarbeitete Entwurf ist der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen, wenn er vom ursprünglichen Entwurf wesentlich abweicht.</p>	Es ist zu konkretisieren, was den we- sentlichen Charakter einer Änderung ausmacht.	Der unklare Terminus der „wesentlichen“ Abweichung lädt geradezu ein zu unterschiedlicher Interpretation. Dies führt dazu, dass wiederum Verfahren darüber angestrengt werden könnten, ob eine Entwurfsänderung nun wesentlich war oder nicht, was Abläufe eher verzögern statt beschleunigen dürf- te.

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
2. Auflage	<p>§ 154.</p> <p>Abs. 1 Der überarbeitete Entwurf und der Vorprüfungsbericht sind während 30 Tagen für die Beteiligten aufzulegen; gleichzeitig sind diese zu einer zweiten Versammlung einzuladen, die innert weiteren 30 Tagen durchzuführen ist.</p> <p>Abs 2 unverändert.</p>		Keine Anmerkungen
C. Festsetzung und Genehmigung			
I. Festsetzung	<p>§ 158.</p> <p>Abs. 1 Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens setzt der Gemeinderat den Quartierplan fest.</p> <p>Abs. 2. Der beschlossene Quartierplan bedarf der Genehmigung.</p>	Verzicht auf Streichung des zweiten Satzes im Absatz 1 („Die Festsetzung ist öffentlich bekannt zu machen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.“).	Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung erst zusammen mit dem bereits erfolgten Genehmigungsentscheid nach § 5 Abs 4 neu, und verzichtet man auf die vorgängige schriftliche Mitteilung an die Beteiligten, so schadet dies der Transparenz und führt dazu dass nicht schon in einem frühen Verfahrensstadium mögliche Einsprachen bzw Anfechtungen erledigt werden können.
	§ 159 wird aufgehoben.		Keine Anmerkungen
	<p>Marginalie zu § 160:</p> <p>II. Rechtswirkung</p>		Keine Anmerkungen
	<p>§ 212.</p> <p>Absätze 1 und 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3. Kommt darüber keine Einigung zustande, so wird über den Anspruch und die Entschädigung nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten entschieden.</p>		Keine Anmerkungen
Hochhäuser	§ 285 wird aufgehoben		Keine Anmerkungen

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
D. Vorentscheide und Auskünfte			
Vorentscheide	<p>§ 323.</p> <p>Abs. 1 Über Fragen, die für die spätere Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens grundlegend sind, können Vorentscheide eingeholt werden. Mit dem Gesuch sind alle Unterlagen einzureichen, die zur Beurteilung der gestellten Fragen nötig sind.</p> <p>Abs. 2. Vorentscheide die sich auf das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und dessen eidgenössische oder kantonale Ausführungsbestimmungen stützen, haben im gleichen Verfahren wie für baurechtliche Bewilligungen zu ergehen.</p> <p>Abs. 3. Hinsichtlich der behandelten Fragen ist ein Vorentscheid in gleicher Weise verbindlich und anfechtbar wie baurechtliche Bewilligungen.</p>		Keine Anmerkungen
Behördliche Auskünfte	<p>§ 324.</p> <p>Abs. 1 Zu Fragen, die für die Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens grundlegend sind, können bei den zuständigen Behörden verbindliche Auskünfte eingeholt werden.</p> <p>Abs. 2. Behördliche Auskünfte können nicht angefochten werden.</p> <p>Abs. 3. Sie sind nicht bindend, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben oder Einwendungen Dritter eine neue Beurteilung erfordern</p>	<p>Änderung von § 324 Abs. 1 wie Folgt: „...können bei den zuständigen Behörden verbindliche Auskünfte eingeholt werden“. Rechtsverbindlichkeit erhalten solche Auskünfte jedoch erst im Baubewilligungsverfahren oder wenn sie mit einem Vorentscheid publiziert werden und damit rekursfähig sind.</p> <p>Abs. 2 und 3 streichen.</p>	<p>Mit den Normen zu behördlichen Auskünften werden Bauherrschaften vor ein neues Problem gestellt: Verlassen sie sich auf die Verbindlichkeit einer Auskunft auf Grund derer sie von der Bewilligungsfähigkeit ihres Bauvorhabens ausgehen, und stellt sich später auf Grund einer Einwendung heraus dass die Auskunft mindestens teilweise nicht korrekt war, die Auskunft also gemäss Absatz 3 aus der Verbindlichkeit entlassen wird, so muss sich für die Bauherrschaft die Frage aufdrängen ob sie sich nach Treu und Glauben nicht doch auf deren Verbindlichkeit berufen und die Behörde entsprechend belangen könnte. Würden Auskünfte nicht grundsätzlich für verbindlich erklärt, könnten darauf fussende denkbare Verfahren vermieden werden. Selbstverständlich ist, dass behördliche Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen der Auskünfte erteilenden Stellen zu erteilen sind, doch müssten um rechtsverbindliche Auskünfte geben zu können, die Bauherrschaften unverhältnismässig viele Akten zusammen mit ihrer Anfrage einreichen.</p>

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
			Auch Behörden können sich irren. Diese Bestimmung ist sehr fragwürdig, verleitet sie doch geradezu zum Amtsmissbrauch oder gar Bestechungsversuch durch eine interessierte Bauherrschaft.
A. Rekursinstanzen			
	<p>§ 329.</p> <p>Abs. 1 Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 oder dieses Gesetzes ergehen, können bei der zuständigen Baurekurskommission angefochten werden.</p> <p>Abs. 2. Für Streitigkeiten über Staatsbeiträge und die Rückgriffsansprüche von Planungs- und Werkträgern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.</p> <p>Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.</p>	<p>Bisheriger Absatz 3, unter Weglassung des RR wieder einfügen:</p> <p>Abs. 3. Entscheide der Baurekurskommission unterliegen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Beschwerde ist auch dann zulässig, wenn gegen dessen Entscheidung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.</p>	Der Hinweis auf das Recht der Beschwerde ans Verwaltungsgericht soll im Gesetz weiterhin enthalten sein. Der Titel heisst ja auch „Rekursinstanzen“
	§§ 330-332 werden aufgehoben.		Keine Anmerkungen
C. Rekurs- und Beschwerdelegitimation			
I. Allgemein	<p>§ 338a. Absatz 1 unverändert.</p> <p>Absatz 2 wird aufgehoben.</p>		Es wird aus systematischen Gründen begrüsst, dass für das Kantonale Verbandsbeschwerderecht ein eigener Paragraph geschaffen wird.
II. Kantonale Verbandsbeschwerde	<p>§ 338 b.</p> <p>Abs. 1 Gesamtkantonal tätige Vereinigungen, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können Rekurs oder Beschwerde erheben gegen</p>	Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen	Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet schon nach übergeordnetem Bundesrecht keinen Rechtsschutz. Das ist gut so und ausreichend bundesrechtlich geregelt.

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
	<p>lit. a. Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 stützen,</p> <p>lit. b. Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,</p> <p>lit c. Festsetzungen von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>Abs. 2. Treffen Gesuchsteller und Vereinigung Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Anordnung oder ihrem Entscheid.</p> <p>Abs. 3. Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Vereinigungen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:</p> <p>lit. a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen,</p> <p>lit. b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,</p> <p>lit. c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.</p> <p>Abs. 4. Die Rechtsmittelbehörde tritt auf einen Rekurs oder eine Beschwerde nicht ein, wenn dieser oder diese rechtsmissbräuchlich ist oder die Vereinigung unzulässige Leistungen im Sinne von Abs. 3 gefordert hat.</p>		
III. Behördenbeschwerde	<p>§ 338c. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz</p> <p>oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung der vom Kanton vertretenen schutzwürdigen Interessen Beschwerde erheben.</p>		Einführung der Behördenbeschwerde ist begrüssenswert.

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
	<p>§ 339.</p> <p>Absatz 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2. Über den Umfang der aufschiebenden Wirkung und über den Erlass von vorsorglichen Massnahmen entscheidet bei sämtlichen Rekursen an die Baurekurskommissionen sowie bei Beschwerden gegen deren Entscheide auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen der Präsident der Rekurs- oder Beschwerdeinstanz.</p>		Keine Anmerkungen
Herstellung des rechtmässigen Zustands			
	<p>§ 341.</p> <p>Absatz 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist es Sache der kantonalen Bewilligungsbehörde, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen.</p>	Neuformulierung des zweiten Absatzes: „Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ordnet die kantonalen Bewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.“	Dass es Sache der kantonalen Bewilligungsbehörde ist, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen, scheint zweckmässig. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch ausdrücklich festzustellen, dass diese entsprechende Anordnungen zu treffen hat.
Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz			
V. Grundwasserschutz			
	<p>§ 39.</p> <p>Abs.1 Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.</p> <p>Absatz 2 unverändert</p>		
	<p>§ 52.</p> <p>Abs. 1 Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und des Ein-</p>		Kompetenzverschiebung hin zur Baurekurskommission wird begrüsst.

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
	<p>führungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz ergehen, können mit Rekurs bei der zuständigen Baurekurskommission angefochten werden.</p> <p>Abs. 2 Für Streitigkeiten über die Anwendung von §§ 42, 45 und 46 dieses Gesetzes sowie über das Rückgriffsrecht gemäss §§ 33 Abs. 2 und 35 Abs. 1 dieses Gesetzes richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>		
	<p>§ 38.</p> <p>Abs. 1 Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs bei der zuständigen Baurekurskommission angefochten werden.</p> <p>Abs. 2 Für Streitigkeiten über die Anwendung von §§ 26 und 37 Abs. 2 sowie über das Rückgriffsrecht gemäss § 12 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>		Kompetenzverschiebung hin zur Baurekurskommission wird begrüsst.
	§§ 23 und 24 werden aufgehoben.		
	<p>§ 60.</p> <p>Absatz 1 unverändert.</p> <p>Absatz 2 wird aufgehoben.</p>		
	§ 64 wird aufgehoben.		
	<p>§ 78a.</p> <p>Abs.1 Anordnungen, die in Anwendung des Wasserwirtschaftsgesetzes ergehen, können mit Rekurs bei der zuständigen Baurekurskommission</p>		Kompetenzverschiebung hin zur Baurekurskommission wird begrüsst.

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
	<p>angefochten werden.</p> <p>Abs. 2 Für Streitigkeiten über die Anwendung von §§ 14 Abs. 2, 15, 16, 29, 34 und 35 sowie über die Rückgriffsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Konzessionsbegünstigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>		
	<p>§ 78 b.</p> <p>Abs. 1 Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>Abs. 2 Rekurs- und beschwerdeberechtigt gegen Massnahmen im Sinne von § 12 und Bewilligungen in Anwendung von § 18 sind sodann Natur-, Heimat- Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit mindestens zehn Jahren gesamtkantonal mit Aufgaben des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung befassen.</p>		
Das kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998			
	<p>§ 33a.</p> <p>Abs.1 Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes über den Wald oder dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs bei der zuständigen Baurekurskommission angefochten werden.</p> <p>Abs. 2 Für Streitigkeiten über die Anwendung von §§ 22, 23 und 24 dieses Gesetzes richtet sich die Zustän-</p>		<p>Kompetenzverschiebung hin zur Baurekurskommission wird begrüsst.</p>

	<i>Text Vorentwurf</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung / Kommentar</i>
	digkeit nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.		